

Hinweise zum Silvesterfeuerwerk

Das Ordnungsamt der Stadt Rheinfelden möchte auch in diesem Jahr die Rheinfelder Bürgerschaft darauf hinweisen, dass es für das Silvesterfeuerwerk zeitliche Regelungen und räumliche Einschränkungen zu beachten gilt. Das Abbrennen von Böllern und Ähnlichem während der grenzüberschreitenden Silvesterfeier wird rund um die alte Rheinbrücke per Allgemeinverfügung verboten.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von typischen Feuerwerkskörpern und Silvesterartikeln wie beispielsweise Kleinf Feuerwerke, Raketen, Chinaböller, Knallfrösche, Kanonenschläge, Schwärmer oder Feuertöpfe nur vom 31. Dezember bis zum 01. Januar erlaubt, da es sich hierbei um pyrotechnische Gegenstände der Kategorie zwei handelt. Der Verkauf dieser Artikel ist nur bis 31. Dezember gestattet.

Darüber hinaus verbietet die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz bundesweit den Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen im Umkreis von rund 200 Metern in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bestraft werden kann.

Ebenso bittet das Ordnungsamt, auf Mensch und Tier Rücksicht zu nehmen. Böller und Raketen stressen lärmempfindliche Menschen und Tiere. Da vor allem Hunde und Katzen ein wesentlich feineres Gehör als Menschen haben, ist der Krach für sie besonders belastend. Oft löst er Panik bei ihnen aus. Die Stadtverwaltung appelliert daher an die Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Stadt, das

Zünden von pyrotechnischen Gegenstände auch in unmittelbarer Nähe des Tierheimes zu unterlassen.

Die Allgemeinverfügung, die auf der alten Rheinbrücke und in einem Umkreis von 50 Metern um das Rheinfelder Zollgebäude gilt, kann auch auf der städtischen Homepage unter öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.